

Werk

Titel: Ist in Athen jemals nach Priestern der Soteren datirt worden?

Autor: Kirchhoff, A.

Ort: Berlin

Jahr: 1867

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?509862098_0002|log33

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

IST IN ATHEN JEMALS NACH PRIESTERN DER SOTEREN DATIRT WORDEN?

Plutarch im Leben des Demetrios 10 S. 893 berichtet über die Ehrenbezeugungen, welche die Athener bei der ersten Anwesenheit des Demetrios Ol. 118, 2 ihm und seinem Vater zu erweisen sich beiferten, unter anderen auch Folgendes: *μόνοι δὲ σωτήρας ἀνέγραψαν θεούς, καὶ τὸν ἐπώνυμον καὶ πάτριον ἄρχοντα καταπαύσαντες ἱερέα Σωτήρων ἐχειροτόνουν καθ' ἕκαστον ἐνιαυτόν· καὶ τοῦτον ἐπὶ τῶν ψηφισμάτων καὶ τῶν συμβολαίων προέγραφον.* Dies soll gewährt haben bis Ol. 123, 2; denn nach Erwähnung der schließlichen Vertreibung des Demetrios aus Makedonien in dem genannten Jahre fügt er hinzu (46. S. 911): *Ἀθηναῖοι δὲ ἀπέστησαν αὐτοῦ. καὶ τὸν τε Δίφιλον, ὃς ἦν ἱερεὺς τῶν Σωτήρων ἀναγεγραμμένος, ἐκ τῶν ἐπωνύμων ἀνεῖλον, ἄρχοντας αἰρεῖσθαι πάλιν, ὡσπερ ἦν πάτριον, ψηφισάμενοι, τὸν τε Πύρρον u. s. w.* Dafs dem Demetrios und seinem Vater Antigonos unter dem Titel von *θεοὶ σωτήρες* göttliche Ehren decretirt worden sind, ist eine Thatsache, die man dem Plutarch unbesehen glauben kann und die zum Ueberfluss urkundlich erhärtet wird durch die Stelle eines Psephisma des Dromokleides, welche Plutarch zu einem anderen Zwecke 13 S. 894 wörtlich anführt: *ὃ δὲ μάλιστα τῶν τιμῶν ὑπερφυῆς ἦν καὶ ἀλλόκοτον, ἔγραψε Δρομοκλείδης ὁ Σφήττιος ὑπὲρ τῆς τῶν ἀσπίδων ἀναθέσεως εἰς Δελφοὺς παρὰ Δημητρίου λαβεῖν χρησμόν. αὐτὴν δὲ παραγράψω τὴν λέξιν ἐκ τοῦ ψηφίσματος οὕτως ἔχουσαν· ἀγαθῇ τύχῃ δεδόχθαι τῷ δήμῳ χειροτονῆσαι τὸν δῆμον ἓνα ἄνδρα ἐξ Ἀθηναίων, ὅστις ἀφικόμενος πρὸς τὸν Σωτῆρα καὶ κάλλιερησάμενος ἐπερωτήσῃ τὸν Σωτῆρα, πῶς ἂν εὐσεβέστατα καὶ κάλλιστα καὶ τὴν ταχίστην ὁ δῆμος τὴν ἀποκατάστασιν ποιήσαιο τῶν ἀναθημάτων· ὅτι δ' ἂν χρήσῃ ταῦτα πράττειν τὸν δῆμον.* Genossen sie aber göttlicher

Ehren, so hatten sie auch sicher einen Priester und Nichts berechtigt an sich zu bezweifeln, dafs derselbe, wie Plutarch angiebt, jährlich durch Cheirotonie bestellt wurde. Ebenso wenig ist zunächst Grund vorhanden die Angabe zu beanstanden, als hätten diese Priester der *Θεοὶ σωτηρῆς* während eines gewissen Zeitraumes als *ἐπώνυμοι* fungirt und die Athener ihre öffentlichen und Privaturkunden während desselben nach ihnen datirt. Dagegen muss es von vorn herein als im höchsten Grade unwahrscheinlich bezeichnet werden, dafs das Institut, wie Plutarch stillschweigend wenigstens vorauszusetzen scheint, von Ol. 118, 2 bis 123, 2 ohne Unterbrechung bestanden hat und in diesen Jahren ohne Ausnahme nur nach den Priestern der Soteren datirt worden ist, da die Athener in dieser Zeit keinesweges fortdauernd in freundlichen Beziehungen zu dem anfänglich so hoch gefeierten Befreier standen und nicht anzunehmen ist, dafs sie auch in den Jahren, wo er sie befehdete, seine Ehren haben ungemindert bestehen lassen. Ganz unglaublich aber ist und sicher auf einem Missverständniss beruht die Behauptung unseres Gewährsmannes, während der Zeit, in welcher jene Priester als Eponymen fungirten, sei die Würde eines ersten Archon abgeschafft gewesen, und erst Ol. 123, 2 nach Beseitigung des Priesteramtes der Soteren wieder eingeführt worden. So deutlich dies Plutarch auch angiebt, so dafs an seiner Meinung ein Zweifel gar nicht bestehen kann, so falsch ist es doch ohne alle Widerrede. Die amtlichen Competenzen eines ersten Archon und eines Priesters der Soteren deckten sich nicht nur nicht, sie berührten sich nicht einmal, beide Aemter schlossen folglich einander nicht aus. Wenn man also auch die Eponymität von dem ersten Archon auf den Priester der Soteren übertrug, so lag doch nicht der mindeste Grund vor, damit zugleich dies Amt eines ersten Archon aufzuheben; denn diesen bestellte man nicht um einen Eponymen zu haben, sondern um die Geschäfte eines bestimmt begränzten Kreises wahrzunehmen, welche besorgt werden mussten, Eponymos mochte sein wer da wollte, und die der Priester der Soteren zu besorgen als solcher nicht geeignet war. So gewiss also die Geschäfte eines ersten Archon nach wie vor zu erledigen blieben, so wenig kann es den Athenern eingefallen sein, die für sie bestimmte Stelle ohne Weiteres zu cassiren; sondern entweder haben erste Archonten und Priester der Soteren, so lange letztere überhaupt existirten, neben einander bestanden, oder beide Aemter sind für diese Zeit mit einander vereinigt gewesen, in der Weise, dafs entweder der für ein Jahr zum Priester erwählte damit zugleich den Titel

und die amtlichen Verpflichtungen eines ersten Archon übertragen erhielt, oder das Priesterthum der Soteren als Ehrenamt mit der Stellung eines ersten Archon verbunden war und der zum Archon bestellte dadurch zugleich Priester der Soteren wurde; wogegen nicht eingewendet werden darf, daß der Priester der Soteren nach Plutarchs Angabe durch Cheirotonie ernannt, der erste Archon dagegen wenigstens in den späteren Zeiten der entwickelten Demokratie, wie seine Collegen, durch das Loos bestellt wurde. Denn bekanntlich haben die staatlichen Einrichtungen der Athener seit der Katastrophe des Lamischen Krieges wiederholtso eingreifenden und gewaltsamen Umwandlungen unterlegen, daß, obwohl von den Einzelheiten derselben uns nur sehr Weniges und Unzusammenhängendes bekannt ist, doch geurtheilt werden muss, daß eine Abänderung im Modus der Ernennung der Beamten und namentlich der neun Archonten gerade in dieser Zeit nicht zu den Dingen gehört, die von vorn herein als unwahrscheinlich zu bezeichnen wären, vielmehr daß Nichts hindert sie anzunehmen oder vorauszusetzen, wenn sonst die Umstände eine solche Voraussetzung nothwendig erscheinen lassen. Wie man sich aber auch das Verhältniss denken möge, immer wird man sich im Widerspruche mit den Angaben Plutarchs zu der Annahme genöthigt sehen, daß in dem fraglichen Zeitraum weder die Functionen noch der Titel eines ersten Archon je geruht, sondern neben und trotz des Priesterthums der Soteren bestanden haben. Daß dem wirklich so sei, beweist aufser den angeführten Erwägungen zur Genüge der Umstand, daß die Eponymen der Jahre Ol. 118, 3—119, 3 bei Diodor und die der Jahre Ol. 119, 4—122, 1 von Dionysios von Halikarnass ausdrücklich als Archonten bezeichnet werden. Die Ausflucht, es liege hier eine Verwechslung vor, indem von Diodor und Dionysios oder ihren Gewährsmännern die Namen der eponymen Behörden dieser Jahre irrthümlich für die von Archonten genommen worden seien, während die eponymen Priester der Soteren gemeint gewesen seien, erweist sich als unzulässig; denn ziehen wir die ziemlich zahlreichen gleichzeitigen Steinurkunden der fraglichen Jahre zu Rathe, so zeigt sich, daß auf ihnen nicht nur keine Spur einer Datirung nach den Priestern der Soteren nachweisbar ist, sondern daß im Gegentheil alle Urkunden dieser Zeit, welche überhaupt eine Datirung aufweisen, ausschließlich nach Archonten und zwar denselben, welche Diodor und Dionysios nennen, datirt sind. Ich gebe im Folgenden ein Verzeichniss aller bis jetzt bekannten Urkunden dieser Art, damit man sich eine Vorstellung von der Tragweite der

Thatsache zu bilden im Stande sei. Die vorangestellten Olympiadenjahre und Archontennamen repräsentiren die Ueberlieferung bei Diodor und Dionysios von Halikarnass.

- Ol. 118, 3. Archon Koroebos. Aus diesem Jahre stammt das Psephisma Ἐφ. ἀρχ. 3484, datirt [ἐπὶ] Κοροΐβου ἀρχοντος], und derjenige Theil der Uebergaburkunde Ἐφ. ἀρχ. 3619, welcher Z. 13 beginnt und datirt ist ἐπὶ Κοροΐβου ἀρχοντος μηνὸς Σκιροφοριῶνος].
- Ol. 119, 1. Archon Pherekles. Aus diesem Jahre ist uns eine Anzahl Bruchstücke von Psephismen erhalten, deren Praescripte sich zum Theil gegenseitig ergänzen, so dafs an der Datirung ἐπὶ Φερεκλέους ἀρχοντος kein Zweifel bleibt: Rangabé 431 ἐπὶ Φερεκλέ[ους ἀρχοντος], Ἐφ. ἀρχ. 3433 ἐπὶ Φερεκλέ[ο]υ[ς ἀρχοντος], Ἐφ. ἀρχ. 3819 [ἐπὶ Φερεκλέους ἀρχ]οντος. Höchst wahrscheinlich aus demselben Jahre ist das Psephisma bei Rangabé 430, dessen Praescripte weggebrochen sind, auf welchem sich aber Z. 5 ff. die Phrase findet: ὅπως ἂν ἐκτε[θῶσι] π[ά]ντες οἱ νενομοθετημένοι [ἐπὶ] Φερε[κλέους] ἀρχοντος σκοπεῖν [τῶ]ι βουλο[μένω]ι.
- Ol. 119, 2. Archon Leostratos. Dieses Jahr ist durch vier Psephismen vertreten, Rangabé 436—39, deren Datirungen lauten [ἐπὶ] Λεωστράτου ἀρχον[τος], ἐπὶ Λεωστρά[του ἀρχοντος], [ἐπὶ Λ]εωστράτου ἀρχοντος, [ἐπὶ Λ]εωστρ[άτου ἀρχοντος]. Die Ergänzungen sind unzweifelhaft.
- Ol. 119, 3. Archon Nikokles. Zwei Psephismen aus diesem Jahre findet man bei Rangabé 440. 441. Die Datirung lautet auf dem einen vollständig ἐπὶ Νικοκλέους ἀρχοντος, auf dem andern ist [ἐ]πὶ Νικοκλέους ἀ[ρχοντος] auch nicht zu verkennen.
- Ol. 119, 4 und 120, 1. Archonten Kalliarchos und Hegemachos. Das in Gerhards Archäologischem Anzeiger 1865 p. 110* 111* publicirte Decret eines Thiasos, datirt [ἐ]πὶ Ἡγεμάχου ἀρχοντος, nennt Z. 31. 32 den Schatzmeister dieses Jahres τὸν ταμίαν τὸν ἐπὶ Ἡγεμάχου ἀρχοντος und Z. 5 ff. den Schreiber, welcher im vorhergehenden Jahre fungirt hatte, αἶρεθέντα ὑπὸ τῶν θιασωτῶν ἐπὶ Κλεάρχου ἀρχοντος, wonach die falsche Lesart Καλλίαρχος bei Dionysios zu ändern ist. Ebenso heissen in einem Dekret der Ritter aus dem Anfange von Ol. 120, 2 die Schatzmeister der Athene vom vorhergehenden Jahre wie-

derholt, Z. 3 und 13, *ταμίαι τῶν τῆς Θεοῦ οἱ ἐπὶ Ἡγεμάρχου ἄρχοντος* (vgl. diese Zeitschrift 1, 145).

Ol. 120, 2. Archon Euktemon. Aus diesem Jahre ist das Psephisma bei Rangabé 2298, datirt *ἐπὶ E[ὕκτῆμον]ος ἄρχοντος*. Das nach Ol. 122, 1 gehörige Psephisma für den Komiker Philippides vom Jahre des Archon Euthias in der neuen *Ἐφ. ἀρχ.* 109 bezeichnet unser Jahr zweimal, Z. 13 und 16, als *ἐπ' Εὐκτῆμονος ἄρχοντος*.

Ol. 121, 2. Archon Nikostratos. In dieses Jahr gehört ohne Zweifel das Psephisma bei Rangabé 443. Es ist datirt [*ἐπὶ*]*ου ἄρχοντος*, was, wie man sieht, auf *ἐπὶ Νικοστράτου ἄρχοντος* führt.

Außerdem ließen sich eine ganze Reihe durchweg nach Archonten datirter Urkunden aufführen, welche dem Zeitraume von Ol. 121, 3 — 123, 2 angehören; ich übergehe sie aber hier, weil der Nachweis, daß sie in diese Zeit zu setzen sind, umfangreiche Erörterungen nothwendig machen würde, die anzustellen es mir an Raum gebricht, und weil es für unseren Zweck genügt zu constatiren, daß auch in diesen, wie den früheren Jahren des ganzen Zeitraums nicht die geringste Spur einer Datirung nach Priestern der Soteren sich nachweisen läßt. Ich bemerke daher nur, daß das Fragment eines Psephisma bei Rangabé 442, welches datirt ist *ἐπὶ Νικίου ἄρχοντος*, nicht auf das Jahr Ol. 121, 1 bezogen werden kann, als dessen Eponymos Dionysios allerdings einen Archonten Nikias angiebt, sondern einige Jahre später unter einen zweiten jüngern Nikias zu setzen ist. Es geht dies in überzeugender Weise aus dem Inhalte der vollständigen Urkunde hervor, wie sie Eustratiades recht geschickt durch die Vereinigung des erwähnten Fragmentes mit den anderen zufällig erhaltenen Resten desselben Steines hergestellt hat. Nach dieser ganz sicheren Herstellung schließt sich das Bruchstück *Ἐφ. ἀρχ.* 2456 rechts an Rangabé 442 an und es ergibt sich, daß hier nach der Datirung *ἐπὶ Νικίου ἄρχοντος* noch ein zu derselben gehöriges Wort gestanden hat, welches auf *-ως* endigte. Damit man nicht etwa an *ἰερέως* denke, bemerke ich, daß vor der Endung nicht vier, sondern sechs Buchstaben weggebrochen sind, und daß auf der Urkunde *Ἐφ. ἀρχ.* 3499, welche, wie aus der Identität der Prytanienschreiber hervorgeht, unzweifelhaft in dasselbe Jahr gehört, von der ersten Zeile der Praescripte gerade^{so} viel erhalten ist, daß man sieht, die Datirung habe auf beiden Urkunden übereinstimmend gelautet *ἐπὶ Νικίου ἄρχοντος Ὀτρυνέως*. Es war nämlich ungewöhnlicher Weise dem Namen des Archon sein

Demotikon hinzugefügt, um ihn von dem gleichnamigen Eponymos des früheren Jahres Ol. 121, 1 zu unterscheiden. Unter diesen Umständen unterlasse ich es auch, die sonst nachweisbaren Datirungen ἐπὶ Νικίου ἄρχοντος hier aufzuführen, weil nirgends ersichtlich ist, welches von beiden Jahren gemeint sein möge, und auf das Fehlen des unterscheidenden Zusatzes Ὀτρυνέως nicht allzuviel Gewicht gelegt werden darf.

Durch diese gleichzeitigen Zeugnisse werden nun aber nicht nur Diodor und Dionysios glänzend gerechtfertigt, sondern auch Plutarch in einer viel schlimmeren Weise belastet, als sich bisher auch nur ahnen liefs. Denn es ergiebt sich nunmehr als unzweifelhaft, dafs es in dem Zeitraum von Ol. 118, 3 — 123, 2 nicht nur fortwährend erste Archonten gegeben hat und von einer auch nur zeitweiligen Beseitigung dieser Stelle nicht die Rede sein kann, sondern auch, dafs fort und fort in hergebrachter Weise nach ihnen datirt worden ist und eine Datirung nach den Priestern der Soteren unmöglich je Statt gefunden haben kann. Plutarchs Autorität wäre zu retten nur durch die Annahme, nach Abschaffung des Priesterthums der Soteren Ol. 123, 2 und Herstellung der alten Ordnung seien, um die Erinnerung an unangenehme und demüthigende Thatsachen der Vergangenheit so viel als möglich zu unterdrücken, die Datirungen nach den Priestern der Soteren auf den Urkunden des verflossenen Zeitraumes absichtlich und mit Vorbedacht getilgt und durch andere ersetzt worden. Dergleichen ist öfter und auch in Athen vorgekommen; so sind die Namen der Phylen Antigonis und Demetrias, welche ähnliche unangenehme Erinnerungen hervorrufen konnten, auf einzelnen attischen Urkunden jener Zeit ausgekratzt, auf anderen freilich unangetastet gelassen worden. Niemals aber ist es wohl vorgekommen, dafs man an die Stelle der getilgten Bezeichnungen andere, welche in Wirklichkeit nie existirt hatten, gesetzt und somit eine absichtliche und bewusste Fälschung begangen hat, was doch in unserem Falle unter der angedeuteten Voraussetzung geschehen sein müste. Man hätte nämlich danach nicht nur Namen und Character der verhassten Behörde getilgt, sondern auch entweder dafür die Bezeichnung eines Amtes eingeführt, welches in jenen Jahren gar nicht existirte, und willkürlich die Namen von Personen hinzugefügt, welche dieses Amt thatsächlich in den fraglichen Jahren nicht bekleidet haben konnten, oder, wenn man die Namen der Priester unangetastet liefs und nur den Character tilgte, diesen zum Ersatz eine amtliche Würde beigelegt, die sie nie besessen; auf die eine wie die

andere Weise würde man die Thatsachen entschieden gefälscht haben. Es ist indessen überflüssig auf eine Discussion der Frage einzugehen, ob eine solche Fälschung angenommen werden könne, es genügt auf den Umstand hinzuweisen, daß auf keiner einzigen der aufgeführten Urkunden vor oder nach der Formel ἐπὶ τοῦ δεινὸς ἄρχοντος sich die Spur einer Rasur findet, auf keiner einzigen diese Formel selbst in einer Rasur steht. So also, wie wir jetzt das Datum lesen, hat es von Anfang an auf allen diesen Steinen gestanden; eine Aenderung der Datirung ist auf diesen Exemplaren nicht vorgenommen worden. An eine Fälschung dieser Art aber zu glauben und, um ihre Möglichkeit zu erklären, vorauszusetzen, es seien zu diesem Zwecke eigens alle Steinurkunden des betreffenden Zeitraumes von Anfang bis zu Ende kurz nach Ol. 123, 2 umgeschrieben worden, wird Niemand uns zumuthen wollen, und eine solche Hypothese ernsthaft zu widerlegen, lohnt sich nicht der Mühe.

Plutarch ist also nicht zu retten und es bleibt von allen seinen Angaben vor einer unparteiischen Prüfung nur dies bestehen, daß von Ol. 118, 3 an es in Athen eine Zeit lang, wenn auch mit Unterbrechungen, Priester der Soteren gab, deren Amtsdauer vielleicht jährlich war, daß dieses Priesterthum Ol. 123, 2 endgültig aufgehoben wurde und daß der Name des letzten dieser Priester Diphilos war. Wenn man nun auch hierbei sich nothwendig wird beruhigen müssen, so wünscht man doch eine Erklärung dafür, wie unser Gewährsmann zu seinen darüber hinausgehenden unrichtigen Angaben gekommen ist. Bei einem Schriftsteller von Plutarchs Eigenthümlichkeit liegt es am Nächsten, diese Fehler aus mangelhaftem Verständniss der von ihm benutzten Quelle abzuleiten. Manche Möglichkeiten bieten sich hier dar, die wir nicht einmal alle übersehen mögen: Folgendes ist mir wenigstens stets als das Wahrscheinlichste vorgekommen. In seiner Quelle fand er bei Gelegenheit der Ereignisse des Jahres Ol. 118, 2 erwähnt, daß die Athener, um Demetrios und seinen Vater Antigonos zu ehren, zwei neue, nach ihnen benannte Phylen einrichteten, ihnen als ihren Soteren einen eigenen Priester bestellten und sie 'unter den Eponymen', ἐν τοῖς ἐπωνύμοις, aufrichteten, d. h. die Bildsäulen des Demetrios und Antigonos, als der Archegeten der neuen, nach ihnen benannten Phylen, den bereits vorhandenen und auf dem Markte aufgestellten Standbildern der Eponymen der zehn kleisthenischen Phylen hinzufügten. Weiter fand er zu Ol. 123, 2 angegeben, daß nach dem Sturze des Demetrios die Athener das Priesterthum der Soteren abgeschafft und

sie, die Soteren, d. h. ihre Bildsäulen, aus der Zahl der Eponymen entfernt hätten (*ἐκ τῶν ἐπωνύμων ἀνεῖλον*). Dabei war mitgetheilt, dafs der Priester der Soteren, welcher damals fungirte, Diphilos hiefs. Plutarch nun verstand bei flüchtigem Lesen die von seinem Gewährsmann gebrauchten technischen Ausdrücke *ἐν τοῖς ἐπωνύμοις* und *ἐκ τῶν ἐπωνύμων* beide Male falsch von den eponymen Archonten und indem er, was ihm in Ansehung dieser gesagt zu sein schien, weiter eben so unrichtig auf die Priester der Soteren, statt auf die Soteren, Demetrios und Antigonos, selbst, bezog, gelangte er in gutem Glauben gewissermassen mit Nothwendigkeit zu der Vorstellung, welche er als Thatsache hinzustellen kein Bedenken trug, diese Priester hätten als Eponymen fungirt und die Athener während der Zeit des Bestandes jenes Priesterthums nach ihnen ihre öffentlichen und Privaturkunden datirt. Es war nun nur eine weitere Consequenz dieser irrigen Ansicht, dafs er in freilich ganz unzulässiger Weise folgerte, während der Zeit, dafs Priester der Soteren bestellt wurden, habe das Amt des früher eponymen ersten Archonten geruht und sei erst nach Abschaffung des Priesterthums der Soteren gleichsam wieder eingeführt worden, und dafs er auch dieses Ergebniss seines Nachdenkens, an dessen Richtigkeit er keinen Zweifel hegte, in einer Linie mit den ihm überlieferten Thatsachen aufführte. Was ihm hiernach vorgeworfen werden kann und muss, ist, dafs er seine Quelle aus Flüchtigkeit gröblich missverstanden und uns Dinge als Thatsachen überliefert hat, welche im Grunde nichts als Folgerungen aus einer ihm in richtiger Fassung vorliegenden, aber von ihm falsch aufgefassten und verstandenen Nachricht sind. Dergleichen ist nicht ihm allein, sondern manchem Historiker vor und nach ihm passirt, auch solchen, bei welchen man es viel weniger erwarten sollte. Indem wir einen solchen Fehler an das Licht stellen, werden wir der Wahrheit gerecht und versündigen uns in keiner Weise an den Manen eines sonst höchst achtungswerthen, aber bekanntlich nichts weniger als kritischen Schriftstellers, der noch mehr Fehler gleichen und schlimmeren Schlages auf seinem Kerbholz hat.

Allerdings. Wenn er aber doch zu retten wäre und wir nicht nöthig hätten, seine Rechnung durch diesen Posten weiter zu belasten, als sie es ohnedem schon ist? In der That hat Wescher vor Kurzem in der *Revue archéologique* 1865 p. 352 ff. bei Gelegenheit der Besprechung einer dort zuerst von ihm veröffentlichten Urkunde den Nachweis zu führen versucht, dafs dieselbe nach einem Priester der

Soteren datirt sei, was, wenn es wahr wäre, die Untersuchung auf eine neue Grundlage stellen und zur Entlastung Plutarchs wesentlich beitragen würde. Ich sehe mich desshalb genöthigt, auf eine Prüfung dieser Ansicht zum Schlusse mit einigen Worten näher einzugehen.

Die fragliche Urkunde ist im Piraeus gefunden und von Wescher nach einer Abschrift von Eustratiades in Minuskeln mitgetheilt worden. Der obere Theil der Platte ist rechts von einem Basrelief eingenommen, welches einen sitzenden Mann vorstellt, welcher die Hand nach einer vor ihm stehenden Frau ausstreckt, die eine Börse hält. Die Inschrift beginnt links oben zur Seite des Basreliefs, füllt den Raum neben demselben aus und setzt sich unterhalb über die ganze Breite der Platte fort, weshalb die Zeilen von der elften an eine beträchtlich größere Länge zeigen, als die zehn ersten. Der Text der Inschrift sieht nach Wescher so aus:

Ἀγαθεῖ τύχει. Ἐπὶ Φιλιππίδου ἱερέως. Κατὰ τάδε ἐμίσθωσαν Ἀντίμαχος Ἀμφιμάχου, Φειδόστρατος Μνησιχάρου, Δημάρατος Λεωσθένου, 5 Κτησίας Κτησιφῶντος, Κτήσιππος Κτησιφῶντος, [Κ]τη[σι]χάρης Κτησιφῶντος, Κτησίας [Τι]μοκράτου, Χαιρέας Μνησιχάρου, Κυθηρίων οἱ μερίται, τὸ ἐργαστήριον τὸ ἐν Πειραιεῖ καὶ τ-
10 ἦν οἴκησ[ι]ν τὴν προσοῦσαν αὐτῶ καὶ τὸ οἰκημάτιον τὸ ἐπὶ τοῦ κοπρῶνος εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον Εὐκράτει Ἐξηκίου Ἀφιδναίῳ δραχμῶν ϜϜϜϜ τοῦ ἐνιαυτοῦ ἐκάστου ἀτελὲς ἀπάντων, ἐφ' ᾧτε διδόναι τὰς μὲν ΔΔΔ ἐν τῷ Ἑκατονβαιῶνι, τὰς δὲ εἴκοσι καὶ
15 τέτταρας ἐν τῷ Ποσειδεῶνι, ἐπισκευάσαι δὲ τὰ δεόμενα τοῦ ἐργαστηρίου καὶ τῆς οἰκίσεως ἐν τῷ πρώτῳ ἐνιαυτῷ. ἐὰν δὲ μὴ ἀποδιδῶ τὴν μίσθωσιν κατὰ τὰ γεγραμμένα ἢ μὴ ἐπισκευάζει, ὀφείλειν αὐτὸν τὸ διπλάσιον καὶ ἀπιέναι Εὐκράτην ἐκ τοῦ ἐργαστηρίου μη-
20 θένα λόγον λέγοντα. ἐγγυητὴς τοῦ ποιήσειν τὰ γεγραμμένα Ἐξηκίας Ἀφιδναῖος ἐν τῷ χρόνῳ τῷ γεγραμμένῳ. βεβαιοῦν δὲ τὴν μίσθωσιν Κυθηρίων τοὺς μερίτας Εὐκράτει καὶ τοῖς ἐγ[γόν]οις αὐτοῦ. εἰ δὲ μὴ, ὀφείλειν δραχμὰς Χ. ἀναγράψαι [δὲ τὰς]δε τὰς συνθήκας Εὐ-
25 κράτην ἐν στήλει λιθίνῃ καὶ στήσα[ι ἐν - - νηρῳ. ἐὰ-

ν δέ [τις] εἰσφορὰ γίγνηται ἢ ἄλλο τι ἅπ . . . σισμα τρώ-
 πῳ ὄτρωον, εἰσφέρειν Εὐκράτην κατὰ τὸ τίμημα κα-
 θ' ἐπὶ μνάς. Θεοί.

Wie man sieht, enthält die Urkunde einen Pachtcontract zwischen Privaten und gehört nach ihren sprachlichen und orthographischen Eigenthümlichkeiten zu urtheilen der makedonischen Epoche an. Dattirt ist sie vom Jahre des Priesters Philippides. Welcher Priester ist damit gemeint? Nothwendig der der Soteren, behauptet der Herausgeber, weil er schlechtweg als Priester bezeichnet ist, und wäre ein anderer gemeint, ein bestimmender Zusatz erwartet werden müsste. Umgekehrt, behaupte ich, sicher nicht der Priester der Soteren, weil in diesem Falle *ἱερέως τῶν Σωτήρων* stehen müsste und nicht einfach blos *ἱερέως*, während, wenn der Priester einer anderen Gottheit gemeint war, unter bestimmten Umständen, welche hier vorliegen und sich wirksam erweisen, eine nähere Bezeichnung zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht geboten war. Die Sache verhält sich nämlich so.

Unsere Urkunde ist von ganz singulärer Natur und gehört zu einer Klasse, welche auf dem weiten Felde der griechischen Epigraphik nur durch ganz wenige Exemplare vertreten ist, wenn wir nämlich von den Grenz- und Hypothekensteinen absehen, welche doch nicht ohne Weiteres mit Urkunden wie die vorliegende auf eine Linie gestellt werden können, obwohl sie Berührungspuncte bieten. Es ist das auch ganz natürlich; denn sicher ist es nur in verhältnissmäßig seltenen Fällen vorgekommen, dass Urkunden, durch welche rechtliche Verhältnisse zwischen Privatpersonen festgestellt und bezeugt wurden, in Stein gehauen und öffentlich aufgestellt worden sind. Es geschah dies in Folge eines besonderen Uebereinkommens der contractirenden Parteien, wie man aus unserer Urkunde sieht, die Z. 24 ff. ausdrücklich dem Pächter die Verpflichtung auferlegt, sie auf seine Kosten in Stein hauen zu lassen und ihre Aufstellung an einem bestimmten Orte zu besorgen. Der Zweck, den man dabei im Auge hatte, war offenbar nicht, den Urkunden gröfsere Publicität zu verschaffen, sondern ihnen einen gesicherten Bestand auf die Dauer zu verleihen. Dies war allein nöthig oder wünschenswerth für Urkunden, welche auf eine unbegranzte Dauer geschlossene privatrechtliche Abkommen zu bezeugen bestimmt waren. So finden sich denn auch aufser den zahlreich vertretenen Freilassungsurkunden von Slaven nur Kaufcontracte oder Erbpachtverträge, wie der vorliegende (*εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον* Z. 11—12), in dieser Weise verewigt. Für die Dauer musste

aufser dem Material der Schutz sorgen, welchen der Aufstellungsort gewährte. Gewöhnliche Urkunden gab man Vertrauensmännern in Verwahrung, Steinurkunden dieser Art hat man in der Regel dem Schutze eines Tempelbezirkes anvertraut, ganz in der Weise, wie man in Tempeln aufzubewahrende Capitalien zu hinterlegen pflegte. So sind die uns bekannten Freilassungsurkunden auf den Tempelmauern eingetragen worden und auch unsere Urkunde war sicher im Temenos irgend eines Tempels im Piraeus aufgestellt; ja, wenn ich recht sehe, sagt sie dies selbst Z. 25, wo schwerlich etwas Anderes als *σπῆσαι ἐν ἱερῶ* oder *ἐν τῶ ἱερῶ* gestanden hat. Nun ist nichts gewöhnlicher und auch natürlicher, als dafs Inschriftensteine, welche im Temenos eines Tempels aufgestellt waren, entweder allein oder nebenher nach den Priestern oder den Priesterinnen der Gottheiten datirt wurden, denen der Tempel gehörte. Beispielshalber erwähne ich die zahlreichen Anatheme, welche die Namen der priesterlichen Behörden des Tempels tragen, in den sie gestiftet waren, und die delphischen Freilassungsurkunden, welche zwar durchweg nach politischen Behörden, daneben aber auch regelmäfsig nach den beiden Priestern des Apollon und nicht selten sogar nach den Epistaten und Neokoren des Tempels datirt sind. Aber Kauf- und Pachtcontracte, wird man sagen, das ist doch ganz etwas Anderes. Keinesweges; und um unnützes Hin- und Herreden zu ersparen, will ich lieber gleich eine Urkunde hersetzen, welche eine schlagende Analogie zu der unsrigen bietet und den Streit ohne Widerrede entscheidet. Es ist dies die Aufschrift eines Steines, welcher in der Gegend des alten Amphipolis gefunden und im *Φιλίστωρ* 1862 p. 346 publicirt worden ist. Sie lautet in der dort gegebenen Umschrift:

Ἀγαθῆι τύχηι ἐπρίατο [Θ]ειοχάρης Νικέα παρὰ Θεοδώρου τοῦ Πολέμωνος τὴν οἰκ[ί]αν, ἧς γείτων Μεννέας Ἀσάνδρου καὶ Θεόδωρος αὐτὸς καὶ Νικάνωρ Ἐπικράτους, χρυσῶν τριακοσίων. βεβαιωτῆς Δημόνικος Ῥίχου. μάρτυρες Στησίλεως Ὀργέως, Ἀριστογένης Ἀστίνου. ἐπὶ ἱερέως τοῦ Ἀσκληπιοῦ Ἐρ[μαγ]όρα, ἐπὶ ἐπιστάτου Αἰσχύλου.

Diese Kaufurkunde ist, wie man sieht, nach keiner politischen Behörde, sondern lediglich nach dem Priester und dem Epistaten eines Asklepiostempels datirt, offenbar aus keinem anderen Grunde, als weil der Stein eben diesem Tempel in Verwahrung gegeben war, ge-

nau der Fall unserer Urkunde. Freilich ist hier der eponyme Priester ausdrücklich als der des Asklepios bezeichnet, und Philippides auf unserer Urkunde schlechtweg als Priester ohne weiteren Zusatz; aber so natürlich es war in solchen Fällen den Priester, nach welchem man datirte, als den der Gottheit zu bezeichnen, für die er bestellt war, so wenig kann mit irgend einem Schein des Rechtes erwartet oder gar gefordert werden, daß dies immer geschehen sei; es verstand sich ja auch ohne einen solchen Zusatz von selbst, daß in jedem Falle der Priester desjenigen Tempels gemeint sein müsse, in dessen Temenos der Stein aufgestellt war und gelesen wurde. Was kümmerten sich die Concipienten solcher Urkunden um die Bedürfnisse und Wünsche, welche etwa Gelehrte hegen möchten, die ein Paar tausend Jahre später in die Lage kommen könnten ihre Texte commentiren zu müssen. Sie dachten nicht einmal daran, daß so etwas überhaupt vorkommen könne.

Jedermann und, wie ich denke, auch der Herausgeber, wird mir hiernach zugeben, daß wir darauf angewiesen sind; unter dem Philippides unserer Urkunde uns den Priester desjenigen Heiligthums im Piraeus zu denken, welches einmal dem Steine zum Aufbewahrungs-orte gedient hat, und daß auf einen Priester der Soteren zu rathen um so weniger eine Veranlassung vorliegt, als bei dem Mangel einer genaueren Characterisirung jede Spur einer Andeutung fehlt, die zu einer solchen Annahme berechtigen könnte. Dagegen wird Hr. Wescher wohl Recht haben, wenn er den Priester Philippides unserer Urkunde für dieselbe Person hält mit dem Eponymos Philippides einer anderen, welche von Ross in seiner Schrift über die Demen von Attika S. 53 n. 21 (daraus auch bei Rangabé 1060) mitgetheilt worden ist und folgendermassen lautet:

[*Ἱεροποιοὶ οἱ ἐπὶ Φιλιππίδου Ἀρτέμ[ιδι ἀνέθεσαν,*
Πολύευκτος Ἀχαρ., Βόηθος Ἀγκυ., - - - -
Χαβρίας ἴσοτε.
Παιδέας Σολεύς.

Auch dieser Stein ist nämlich im Piraeus gefunden worden und gehört dem Schriftcharakter nach zu schliessen wie der vorige der makedonischen Periode an. Das Fehlen der Bezeichnung *ἱερέως* ist nicht auffälliger als das einer jeden anderen, *ἄρχοντος* oder was sonst erwartet werden konnte. Hat aber Wescher hierin Recht, so ist auch das Heiligthum nachgewiesen, in welchem beide Steine einst ihre Aufstellung gefunden hatten: es war das bedeutendste der Hafenstadt, der